

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 21. September 1970

19. Stück

27. Gesetz: Pensionsordnung 1966; Änderung (2. Novelle zur Pensionsordnung 1966).

27.

Gesetz vom 10. Juli 1970, mit dem die Pensionsordnung 1966 geändert wird (2. Novelle zur Pensionsordnung 1966).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 46/1969, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der ruhegenußfähige Monatsbezug besteht aus

- a) dem Gehalt, der der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand erreicht hat, und
- b) den als ruhegenußfähig erklärten Zulagen, die der besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen, die der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand erreicht hat, sowie
- c) der Steigerungsquote, wenn der Beamte bei weiterer Dienstleistung noch in die nächste für ihn vorgesehene Gehaltsstufe hätte vorrücken können oder die Zeitvorrückung eingetreten wäre.“

2. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Witwenversorgungsgenuß beträgt 55 v. H. des Ruhegenusses, der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und dem von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten ruhegenußfähigen Monatsbezug entspricht, mindestens aber 38'5 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2. § 5 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

3. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Witwenversorgungsgenuß beträgt 60 v. H. des Ruhegenusses, der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und dem von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus

dem Dienststand erreichten ruhegenußfähigen Monatsbezug entspricht, mindestens aber 42 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2. § 5 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

4. Der erste Satz des § 17 Abs. 6 hat zu lauten:

„Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 9/1969, BGBl. Nr. 194/1969 und BGBl. Nr. 9/1970, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht nach § 3 desselben Gesetzes steuerfrei sind.“

5. § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Waisenversorgungsgenuß beträgt

- a) für jede Halbweise 12 v. H. des Ruhegenusses, der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und dem von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten ruhegenußfähigen Monatsbezug entspricht, mindestens aber 8'4 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2,
- b) für jede Vollweise 30 v. H. des Ruhegenusses, der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und dem von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten ruhegenußfähigen Monatsbezug entspricht, mindestens aber 21 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2.

§ 5 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 gelten sinngemäß.“

6. Der erste Satz des § 19 Abs. 5 hat zu lauten:

„Der Versorgungsgenuß der Witwe und der Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau dürfen zusammen 110 v. H. des Ruhegenusses nicht übersteigen, auf den der verstorbene Beamte Anspruch gehabt hätte.“

7. Der erste Satz des § 19 Abs. 5 hat zu lauten:

„Der Versorgungsgenuß der Witwe und der Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau dürfen zusammen 120 v. H. des Ruhegenusses nicht übersteigen, auf den der verstorbene Beamte Anspruch gehabt hätte.“

8. § 60 Abs. 1 Z. 5 hat zu lauten:

„5. Ruhegenußvordienstzeiten werden nur auf Antrag und nur insoweit angerechnet, als dies zum Erreichen des Anspruches auf den vollen Ruhegenuß (§ 4 Abs. 2 und § 7) erforderlich ist. Die Anrechnung wird, wenn der Antrag bis zum 30. Juni 1971 gestellt wird, mit dem sich aus Ziffer 1 ergebenden Tag, ansonsten mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten, frühestens jedoch mit dem sich aus Ziffer 1 ergebenden Tag wirksam. Von der Anrechnung sind unbeschadet der Bestimmungen des § 54 folgende Ruhegenußvordienstzeiten ausgeschlossen:

- a) Zeiten, die als Versicherungszeiten bei der Ermittlung einer wiederkehrenden Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung berücksichtigt worden sind,
- b) die nach § 55 Abs. 1 bedingt anrechenbaren Zeiten, wenn keine der Bedingungen erfüllt ist.

Für die Leistung des besonderen Pensionsbeitrages gelten die Bestimmungen des § 56 sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Hundertsatz fünf beträgt und daß die Bemessungsgrundlage der Anfangsgehalt (einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage) bildet, der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anrechnung der Verwendungsgruppe entspricht, nach der sich der ruhegenuß-

fähige Monatsbezug richtet. Ist im ruhegenußfähigen Monatsbezug eine Zulage enthalten, so ist die Bemessungsgrundlage um das Ausmaß der entsprechenden niedrigsten Zulage (einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage) zu erhöhen. Erfolgt die Anrechnung auf Antrag von Hinterbliebenen, so vermindert sich der besondere Pensionsbeitrag für den einzelnen Hinterbliebenen um das Ausmaß, das sich im Monat des Wirksamwerdens der Anrechnung aus dem Verhältnis zwischen dem Ruhegenuß und dem Versorgungsgenuß des Hinterbliebenen ergibt.“

Artikel II

(1) Es treten in Kraft:

- 1. Art. I Z. 1 und 8 am 1. Jänner 1966,
- 2. Art. I Z. 4 am 1. Jänner 1970,
- 3. Art. I Z. 2, 5 und 6 am 1. Juli 1970,
- 4. Art. I Z. 3 und 7 am 1. Juli 1971.

(2) Die Rechtskraft von Bescheiden, die vor dem Tag der Kundmachung dieses Gesetzes auf Grund des Abschnittes VIII der Pensionsordnung 1966 erlassen worden sind, wird durch das Inkrafttreten des Art. I Z. 8 nicht berührt.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Marek

Ertl